

Bericht des Rechtsausschusses

betreffend den Gesetzentwurf (Beilage 54) über den Ausschank von selbsterzeugtem Wein, von Trauben- und Obstmost und Trauben- und Obstsafte (Buschenschankgesetz) (Zl. 13 — 31).

Der Rechtsausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner 8. Sitzung am 19. Juni 1979 in Beratung genommen. Abgeordneter Dr. Dax erstattete den Bericht und beantragte, den Gesetzentwurf mit Abänderungen anzunehmen. Der Antrag des Berichterstatters wurde einstimmig angenommen.

Der Rechtsausschuß beantragt, die Regierungsvorlage (Beilage 54) mit nachstehenden Abänderungen anzunehmen:

Im § 3 sollen die Absätze 3 und 4 lauten:

Der Berichterstatter:

Dr. Dax eh.

„(3) Der Buschenschank darf sowohl in der Gemeinde der Erzeugungsstätte als auch in der Gemeinde der landwirtschaftlichen Hauptbetriebsstätte oder Nebenbetriebsstätte ausgeübt werden.

(4) Ausschankberechtigten, die die Landwirtschaft im Nebenberuf ausüben, steht das Recht des Ausschankes in der Gemeinde der landwirtschaftlichen Hauptbetriebsstätte oder der Nebenbetriebsstätte jedoch nur dann zu, wenn die Gemeinde der landwirtschaftlichen Hauptbetriebsstätte oder Nebenbetriebsstätte an die Gemeinde der Erzeugungsstätte angrenzt oder von dieser nicht mehr als 10 km (Luftlinie), gemessen von Ortsmitte zur Ortsmitte, entfernt ist.“

Der Obmann des Rechtsausschusses:

Moser eh.